

# RS OGH 1983/2/17 7Ob535/83

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.02.1983

## Norm

KO §31

## Rechtssatz

Aus der Tatsache allein, daß der Anfechtungsgegner dem Gemeinschuldner mit einen Konkursantrag drohte, kann noch nicht geschlossen werden, daß er einen Verdacht hinsichtlich der Zahlungsfähigkeit hatte, weil es sich hiebei um eine Drohung handelt, die häufig, wenn auch oft mißbräuchlich, verwendet wird, um den Schuldner zur Zahlung zu bewegen.

## Entscheidungstexte

- 7 Ob 535/83

Entscheidungstext OGH 17.02.1983 7 Ob 535/83

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1983:RS0064744

## Dokumentnummer

JJR\_19830217\_OGH0002\_0070OB00535\_8300000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)